

Schleswig-Holsteiner Landtag
Bildungsausschuss
Martin Habersaat | Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme:

„Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe“

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1864

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bedanken uns über die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zur o. g. Drucksache abzugeben.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und Gesetzeslagen ist nachvollziehbar und ermöglicht den Hochschulen Schleswig-Holsteins rechtskonforme Handlungssicherheit. Ausdrücklich begrüßen wir dabei auch die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen.

Für eine gut umsetzbare Ausgestaltung besteht aus unserer Sicht jedoch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf:

Zu § 2 Staatliche Anerkennung

Die Dauer der vorgegebenen Praktika zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist sowohl im einphasigen wie auch im zweiphasigen Modell ohne Angabe von Sachgründen uneinheitlich geregelt. Wir regen an, auch im zweiphasigen Modell einen Umfang von 800 plus 160 Stunden anzustreben und bei der Ausgestaltung Teilzeitmodelle zu ermöglichen.

Dabei sollte der mit 160 Stunden bzw. vier Wochen angegebene Umfang eines Praktikums in einer Behörde nicht als „Muss“-, sondern als „Kann“-Vorschrift formuliert sein. Sozialadministrative Kompetenzen werden nicht ausschließlich in Behörden erworben, weshalb auch viele andere Bundesländer auf ein explizites Verwaltungspraktikum verzichten. Das Festhalten an einem Verwaltungsanteil bedeutet für Schleswig-Holstein einen Standortnachteil.

Kiel, 22. April 2024

Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-67
Fax 0431 5602-78

vorstandssekretariat@paritaet.org

**Paritätischer
Wohlfahrtsverband -
Schleswig-Holstein e. V.**

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0
Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank
IBAN: DE61 2109 0007 0090 0040 19
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:
Kiel
Registernummer:
VR 1882 KI

Steuernummer:
20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

zu (1)

Die Anerkennung von staatlich anerkannten Erzieher*innen sollte im Rahmen der Staatlichen Anerkennung zur*zum Sozialarbeiter*in und Sozialpädagog*in erfolgen und nicht auf den Bereich der Kindheitspädagogik begrenzt werden, da dies eine Schlechterstellung für die Studierenden bedeutet und zudem auch inhaltlich nicht nachvollziehbar wird. Erzieher*innen sind in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit tätig. Darüber hinaus sind auch Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen in Kindertagesstätten tätig, sodass wir es hier mit unterschiedlichen Fokussen in der Ausbildung zu tun haben, die Qualifikationen jedoch gleichwertig sind. Das sollte sich auch in der Anerkennung des Erwerbs der staatlichen Anerkennung für alle Erzieher*innen widerspiegeln – unabhängig von ihrer Entscheidung für das Studium Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik. Des Weiteren sollten auch vergleichbare Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung hier berücksichtigt werden (z. B. Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen).

Aus diesem Grunde sollte unter (1) eine analoge Regelung wie unter 2.1 aufgenommen werden.

Zu (2.1)

Zu begrüßen wäre hier die Öffnung der Angebote zur Staatlichen Anerkennung auch für Absolvierende von BA Pädagogik-Studiengängen, die mit benannt werden sollten.

Wir begrüßen die Anerkennung von internationalen Studienabschlüssen auch in der staatlichen Anerkennung.

§ 4 Gleichstellung staatlicher Anerkennung

Zu (2)

Wir begrüßen die Regelungen zur staatlichen Anerkennung international erworbener Abschlüsse.

Abschnitt 2 Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“ im Rahmen der zweiphasigen Ausbildung

§ 7 Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“

Zu (2)

Das Anerkennungsjahr im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren zu müssen, verlängert die Ausbildungszeit erheblich. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels regen wir die Prüfung der Möglichkeit einer Verkürzung des Zeitraumes für eine Staatliche Anerkennung auf sechs Monate an (Vollzeit), ebenfalls mit Option der Teilzeitbeschäftigung.

Zu (5)

Sozialadministrative Prozesse kennenzulernen ist nachvollziehbar eine wichtige Kompetenz im Rahmen der Praxis Sozialer Arbeit. Diese können jedoch nicht ausschließlich in öffentlichen Verwaltungen erworben werden. In der Praxis gestaltet sich die Suche nach Praxisstellen für Studierende seit Jahren zunehmend herausfordernd. Dies liegt auch daran, dass beispielsweise nicht an jeder Stelle einer Behörde die Betreuung im Rahmen der Staatlich-

en Anerkennung ordnungsgemäß gewährleistet werden kann. Für Care-Arbeitende oder Berufstätige stellt die Anforderung eines vierwöchigen Vollzeitpraktikums eine erhebliche Hürde auf dem Weg zur Staatlichen Anerkennung dar. Aus diesen und anderen Gründen verzichtet das Gros der anderen Bundesländer bereits auf diese Vorschrift. Wir regen daher an, diese Regelung entsprechend zu streichen oder zumindest in eine Kann-Regelung umzuwandeln.

Zu (8)

Zur Gleichstellung der Erzieher*innen, die im Rahmen ihrer Ausbildung eine staatliche Anerkennung erworben haben, sollte hier aufgenommen werden, dass auch Absolvent*innen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs Soziale Arbeit ihre Ausbildungszeiten als berufspraktische Anteile vollständig anrechnen lassen können sollten. Des Weiteren sollten auch vergleichbare Abschlüsse mit staatlicher Anerkennung hier berücksichtigt werden (z. B. Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen).

Zu (9)

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte möglichst flexibel auslegbar sein und für Quereinsteiger*innen sowie berufsbegleitende Studiengänge gelten.

§ 9 Ausbildungsstätten für die berufspraktischen Anteile

Zu (2)

Hier sollte der Begriff „theoretisch“ zur Präzisierung durch den Begriff „wissenschaftlich“ ersetzt werden.

Zu (3)

Die Formulierung „Jugendhilfe“ und „pädagogische Arbeit“ sollte zusammenfassend durch den Begriff der „Kinder- und Jugendhilfe“ präzisiert werden.

Der Satz „Die Tätigkeit kann auch an Schulen stattfinden“ sollte in der Formulierung präzisiert werden, wie beispielsweise „Die Tätigkeit kann auch in Form Sozialer Arbeit an Schulen sowie Schulsozialarbeit stattfinden“.

§ 10 Verlängerung und Wiederholung der berufspraktischen Anteile

Hier sollten ebenfalls die Möglichkeiten erwähnt werden, die Verlängerung in Voll- oder Teilzeit zu absolvieren.

§ 11 Kolloquium

Zu (4)

Hier empfehlen wir zur Qualitätssicherung „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen sowie „theoretisch“ durch „wissenschaftsgeleitet“.

Abschnitt 3 Staatliche Anerkennung im Rahmen eines Studienganges mit Praxisanteilen (einphasige Ausbildung)

§ 12 Staatliche Anerkennung im Rahmen eines Studienganges mit Praxisanteilen (einphasige Ausbildung)

Zu (1)

Im sogenannten einphasigen Modell wird davon ausgegangen, dass ein halbes Jahr reicht, um die gewünschten Kompetenzen zu erreichen. Es erschließt sich inhaltlich nicht, aus welchem Grund dies beim sogenannten „zweiphasigen“ Modell anders sein sollte. Insofern sollte dies aus den genannten Gründen synchronisiert werden.

Die Lösung eines integrierten Praxissemesters ist für Studierende von Fachhochschulen zu bevorzugen, bedeutet jedoch für berufsbegleitend Studierende eine erhöhte Belastung. Hier sollten generell großzügige Anerkennungsmöglichkeiten von Berufspraxis ermöglicht werden, die auch im Laufe des Dualen Studiums erworben wird.

Insgesamt sollte aus unserer Sicht mit dem Gesetz auch das Ziel verfolgt werden, qualitativ einheitliche Standards festzulegen, die gleichzeitig mit der aktuellen, häufig sehr prekären Lebensrealität von Studierenden, die durch lange Ausbildungszeiten noch verschärft werden, sowie der Begegnung des Fachkräftemangels dienlich sind.

Darüber hinaus regen wir grundsätzlich an, die Vergütung im Anerkennungsjahr bedarfsgerecht anzuheben, da die Vergütung im Anerkennungsjahr nicht auskömmlich ist. Insbesondere Studierende mit Erstberuf, Care-Arbeitende oder pflegende Angehörige verzichten aufgrund dieser Regelung teilweise auf die Staatliche Anerkennung, was vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht zielführend ist.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand